

**Energie Waldeck-Frankenberg GmbH**  
Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, Telefon 05631 955-0



**Ergänzende Hinweise zur Planung, Bau,  
Inbetriebsetzung, Änderung und Instandhaltung der  
Gasanlage des Anschlussnehmers**



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemein/Geltungsbereich.....	3
2	Gasbeschaffenheit, Anschlussdruck und Messeinrichtung .....	3
3	Ausführung Gasanlage.....	6
4	Inbetriebsetzung der Gasanlage.....	6
5	Ablaufschema zur Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung einer Gasanlage.....	7
6	Plombenverschlüsse (Betrieb der Gasanlage).....	7
7	Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. Wiederinbetriebnahme Gasanlage .....	8
8	Demontage (Stilllegung) einer Gasanlage .....	8
9	Überprüfungsbericht Gas (Mängelhinweis).....	9
10	Störungen in der Gasversorgung.....	9
11	Informationskarte/Informationsbroschüre .....	10



## **1 Allgemein/Geltungsbereich**

Im Folgenden sollen die wichtigsten Aspekte und Richtlinien für die Planung, Bau, Inbetriebsetzung, Änderung und Instandhaltung einer Gasanlage im Versorgungsgebiet der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) dargestellt werden.

Der Netzanschluss des Netzbetreibers endet am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Danach schließt sich die Gasanlage des Anschlussnehmers an, in der das Hausdruckregelgerät (HDR) und der Gaszähler installiert sind. Das HDR gehört dem Netzbetreiber, der Gaszähler bzw. die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers (MSB). Bei EWF wären dies die Abteilung Netzbetrieb Gas sowie die Abteilung Zählerwesen Gas/MSB. Die Abteilung Netzbetrieb Gas zeichnet verantwortlich für das HDR und die Abteilung Zählerwesen Gas/MSB für den Gaszähler (Messeinrichtung).

Grundlage dieser Information bilden die Richtlinien des DVGW, die anerkannten Regeln der Technik, die Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) sowie die Paragraphen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Diese Ergänzenden Hinweise beruhen auf folgenden Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln und technischen Anforderungen des Netzbetreibers:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- NDAV (Niederdruckanschlussverordnung),
- DVGW G 600 - TRGI 2018,
- DVGW G 459/I (Gas-Netzanschlüsse),
- DVGW G 459/II (Gas-Druckregelungen in Netzanschlüssen),
- Technische Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss – Standard und GDRM-Anlage der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH.
- Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Gasnetz des Netzbetreibers Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

## **2 Gasbeschaffenheit, Anschlussdruck und Messeinrichtung**

### **Gasbeschaffenheit**

Die EWF erhält von den vorgelagerten Netzbetreibern Erdgas der Gruppe E/G 20 (= Erdgas H) nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die Gasbeschaffenheit ermittelt ausschließlich der vorgelagerte Netzbetreiber der EWF.

Die aktuellen Gasbeschaffenheitswerte an den Netzkoppelpunkten (NKP) sind auf unserer Internetseite unter [www.ewf.de/netz/erdgasnetz/netzdaten/Gasbeschaffenheit pro NKP](http://www.ewf.de/netz/erdgasnetz/netzdaten/Gasbeschaffenheit_pro_NKP) (Brennwert, Wobbeindex, rel. Dichte) veröffentlicht.

### **Druck und Messeinrichtung**

Der Übergabedruck am Ausgang des Hausdruckregelgerätes beträgt 23 mbar (= 23 hPa).

**Ansprechpartner für Installationsunternehmen sowie technische Informationen im Bereich Gasanlage/Gasinstallation ist die Abteilung Zählerwesen Gas der EWF.**

**Kontakt: EWF-Zählerwesen (Messstellenbetrieb), Medebacher Landstraße 25, 34497 Korbach, Telefon 05631 974-292, 05631 974-285 oder 05631 974-207.**

Hausdruckregelgerät und Messeinrichtungen sind in der Regel im Eigentum des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers und dürfen nur von diesem oder dessen Beauftragte ein- oder ausgebaut werden.

Wurde vom Anschlussnehmer ein anderer Messstellenbetreiber (MSB) als die EWF mit der Messdienstleistung (MDL) beauftragt, ist frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der EWF eine Abstimmung über den Ablauf der Installation durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH und dem MSB/MDL. Das Hausdruckregelgerät bleibt in solchen Fällen im Eigentum des Netzbetreibers.

Im Versorgungsgebiet der EWF werden ausschließlich Gaszähler der Bauform *Einrohr-Ausführung* eingebaut.

Bei der Installation von Gasanlagen ist ein zentraler Zählerplatz in unmittelbarer Nähe zum Gas-Netzanschluss (idealerweise im gleichen Raum) und in leicht zu erreichenden Räumen vorzusehen. Hausdruckregelgerät und Gaszähler sind vor Feuchtigkeit, Verschmutzung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen.

In Gebäuden mit mehr als zwei Nutzungseinheiten ist die Installation von Gaszählern in Treppenträumen und deren Ausgänge ins Freie unzulässig.

Die einzelnen Zählerplätze sind den angeschlossenen Wohnungen durch eine eindeutige Kennzeichnung zuzuordnen.

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und ggf. passive Maßnahmen (DVGW Arbeitsblatt G 600) erforderlich. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte dürfen keinen Fremdanstrich erhalten.

Sollten wesentliche Veränderungen an der Gasinstallation/Gaszähleranlage vorgenommen werden, z. B. **Vergrößerungen/Verkleinerung der Geräteleistung** ist vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit der EWF-Abteilung Zählerwesen Gas zu halten. Vorhandene bzw. gemäß DVGW-Regelwerk benötigte Strömungswächter sind in diesem Zuge durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen anzupassen bzw. nachzurüsten. Ein Abgleich der Leitungsdimensionen hat ebenfalls durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die Kosten für Umbauten an der Gasanlage gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Sollte die Verteilungsleitung/Verbrauchsleitung in Kupferrohr ausgeführt werden, ist grundsätzlich eine Einrohrzähleranschlussplatte zu verwenden!

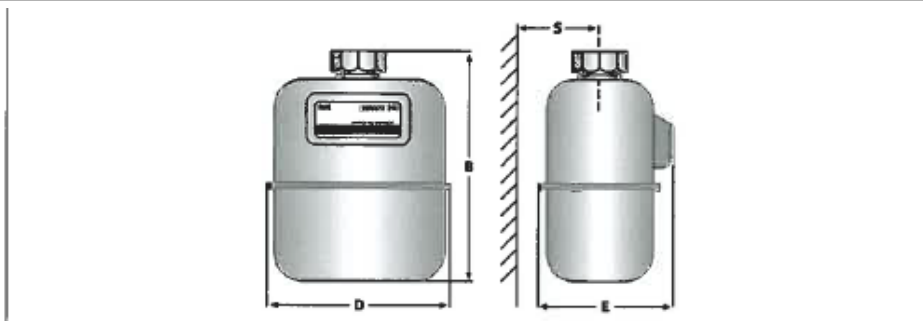
Beispiel:

Quelle: Viega



**Gaszählergrößen und Abmessungen von Einrohr-Balgengaszähler:**

Zählergröße	max. Wärmeleistung der nachgeschalteten Gasgeräte	Maße in mm				Anschluss-Stück	
		max.			min.	Zähler	Rohr-Leitung
	kW	B	D	E	S		
G 4	50	251	226	163	130	Überwurfmutter 2"	Gewinde 1"
G 6	90	251	226	163	130	Überwurfmutter 2"	Gewinde 1"
G 16	220	323	334	218	170	Überwurfmutter 2 3/4"	Gewinde 1 1/2"
G 25	370	385	465	289	200	Flansch (4 Loch) DN 50	Gewinde 2"



**Anschlussstücke für Einstutzen Gaszähler**

G 4 – G 6 mit Überwurfmutter (2“) an  
Anschlussstück DIN 3376 Teil 2, Form A (gerader Durchgang) oder Form B (Eck-Durchgang)  
G 16 mit Überwurfmutter (2 ¾“) an  
Anschlussstück DIN 3376 Teil 2, Form A (gerader Durchgang) oder Form B (Eck-Durchgang)  
G 25 mit Flansch 4 Sechskantschrauben (M 10) an  
Anschlussstück DIN 3376 Teil 2, Form C

**Drehkolbenzähler G 40 - G 650**

Ab der Zählergröße G 40 werden von der EWF Drehkolbenzähler eingebaut. Der Aufbau der Drehkolbenzähleranlage hat in Absprache mit der Abteilung Zählerwesen zu erfolgen.

Beispiel:



### **3 Ausführung Gasanlage**

Im Netzgebiet der EWF werden bei Neuanschlüssen Hausdruckregelgeräte in Flanschausführung installiert. Bei bestehenden Gasanlagen sind teilweise auch Hausdruckregelgeräte in Gewindeausführung verbaut.

Die Hausdruckregelgeräte in Flanschausführung sind für den späteren Anschluss an die Gasanlage mit einem Gegenflansch mit Innengewinde (Gewindeflansch) versehen. Der Gewindeflansch verbleibt in der Gasanlage des Anschlussnehmers. Zwischen Hausdruckregelgerät und dem Gewindeflansch wird zur sicheren Verwahrung ein Steckscheibensystem (Dichtung/Steckscheibe/Dichtung) eingebaut, welches nicht entfernt werden darf. Die Prüfung der Gasanlage auf Festigkeit und Dichtheit nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen gegen die Steckscheibe.

Das Steckscheibensystem wird bei der Inbetriebnahme der Gasanlage durch die EWF-Abteilung Zählerwesen Gas entfernt und durch Einbau einer neuen Dichtung ersetzt. Die Funktionsprüfung des Hausdruckregelgerätes erfolgt ebenfalls bei der Inbetriebnahme der Gasanlage durch die EWF-Abteilung Zählerwesen Gas.

Sollten fertig gestellte Gasnetzanschlussleitungen nicht kurzfristig mit der Gas-Hausinstallation verbunden werden, sind diese über die geschlossene Hauptabsperreinrichtung in Verbindung mit der Steckscheibe zwischen Hausdruckregelgerät und Ausgangsflansch gegen Gasaustritt gesichert.

### **4 Inbetriebsetzung der Gasanlage**

Um eine termingerechte Inbetriebsetzung gewährleisten zu können, ist die frühzeitige Einreichung (mindestens 5 Werktagen Vorlauf) des vollständig ausgefüllten Formulars *“Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage“* unter Angabe des Inbetriebnahmetermins notwendig.

Der Inbetriebsetzungsantrag kann auf unserer Internetseite unter - [www.ewf.de/netz/messstellenbetrieb/Inbetriebsetzung einer Gasanlage](http://www.ewf.de/netz/messstellenbetrieb/Inbetriebsetzung_einer_Gasanlage) - heruntergeladen werden.

Bei Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers gelistet sind, ist zusätzlich zu den beschriebenen Unterlagen eine Kopie des gültigen Installateurausweises einzureichen.

Sollte durch den Anschlussnutzer ein anderer Messstellenbetreiber (Lieferung und Unterhaltung des Zählers) beauftragt werden, muss hier ein gemeinsamer Termin zur Inbetriebnahme abgestimmt werden.

Der Inbetriebsetzungsantrag ist vom verantwortlichen Fachmann des Installationsunternehmens, dem Schornsteinfeger und dem Anschlussnehmer zu unterschreiben.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV. Die Inbetriebsetzung des Netzan schlusses/Gasanlage durch das Installationsunternehmen ist nicht zulässig.

Gemäß TRGI (Technische Regeln für die Gasinstallation des DVGW G 600) ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage im Geltungsbereich der TRGI das Installationsunternehmen gesamtverantwortlich. Bei der Errichtung, dem Betrieb sowie bei Änderung bestehender Anlagen muss die regelkonforme Ausführung mit dem Bezirksschornsteinfeger abgestimmt und bestätigt werden.

Bei Bedenken der EWF gegen die vorgefundene Gasanlage, wird die Anlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb gesetzt. Sollten in Folge von Mängeln, weitere



## Ergänzende Hinweise zur Planung, Bau, Inbetriebsetzung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage des Anschlussnehmers

Anfahrten zur Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme notwendig werden, so wird dem Verursacher jede Anfahrt gemäß der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

Die Gasanlage wird von der EWF-Abteilung Zählerwesen Gas durch Ausbau des Steckscheibensystems (Reglerausgang) sowie durch Einbau des Gaszählers, Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und Einlassen von Gas bis zur Zählerabsperreinrichtung in Betrieb gesetzt. Die darauffolgende Installation muss durch das Installationsunternehmen (IU) in Betrieb genommen werden. Zur Inbetriebnahme einer Gasanlage müssen grundsätzlich die in §14 NDAV vorgeschriebenen Parteien gleichzeitig vor Ort sein! Das Protokoll der Belastungs- und Dichtheitsprüfung hat das IU vorzulegen.

### Bei diesem Termin sind folgende Arbeiten vorzunehmen:

a)	Ausbau des Steckscheibensystems zwischen HDR und Ausgangsgewindeflansch	durch EWF
b)	Funktionsprüfung des voreingestellten Hausdruckregelgerätes	durch EWF
c)	Setzen des Gaszählers	durch MSB
d)	Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und Inbetriebnahme bis zum Zähleranschlussstück	durch EWF
e)	Inbetriebnahme und Entlüftung der Gasanlage (Kundenanlage)	durch IU
f)	Dichtheitsprüfung von Gaszähler und Hausdruckregelgerät	durch MSB/EWF
g)	Verplombung des Gaszählers und ggf. Hausdruckregelgerätes	durch MSB/EWF
h)	Einstellung der Gasgeräte und Einweisung des Betreibers	durch IU

## 5 Änderung einer Gasanlage

Änderungen an Gasanlagen müssen ebenfalls durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen vor Beginn der Arbeiten mit dem Antragsformular *“Antrag zur Inbetriebnahme einer Gasanlage“* bei der EWF angezeigt werden.

## 6 Plombenverschlüsse (Betrieb der Gasanlage)

Plombenverschlüsse dürfen nur von einem Installationsunternehmen und nur mit Zustimmung der Abteilung EWF-Zählerwesens Gas/MSB geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort geöffnet werden. In dem Fall ist die EWF-Abteilung Zählerwesen Gas unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Das Fehlen von Plomben an bestehenden Anlagen ist der EWF-Abteilung Zählerwesen Gas/MSB mitzuteilen. Plombierschellen können von der EWF-Abteilung Zählerwesen zur Verfügung gestellt werden.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 Eichgesetz weder entfernt noch beschädigt werden.

Ist vom Anschlussnehmer ein anderer Messstellenbetreiber (MSB) als die EWF mit der Messdienstleistung (MDL) beauftragt, gelten weiter die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die ergänzenden Hinweise zur TAB der EWF.



## 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. Wiederinbetriebnahme Gasanlage

In Fällen, bei denen die Messeinrichtung gesperrt oder ausgebaut ist, muss die Inbetriebnahme der Gasanlage durch ein IU durchgeführt werden. Die Wiederinbetriebnahme ist mit dem Formular *“Antrag zur Inbetriebnahme einer Gasanlage“* anzumelden.

Die Gasversorgung kann erst wieder freigegeben werden, wenn eine Freigabe des Messstellenbetreibers erfolgt. Für die Wiederinbetriebnahme ist mit dem Messstellenbetreiber ein Termin abzustimmen.

Bei Sperrungen von Gasanlagen durch Mitarbeiter des EWF-Zählerwesens wird in der Regel der Gaszähler ausgebaut und das Zähleranschlussstück mit einer Verschlusskappe gesichert. Die Sperrung der Gasanlage wird mit einer entsprechenden Hinweiskarte gekennzeichnet.

Bei Einzelanlagen wird zusätzlich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) geschlossen und das Hausdruckregelgerät (HDR) mit einem Steckscheibensystem gesichert. In allgemein zugänglichen Räumen werden passive Sicherungsmaßnahmen eingebaut, sofern vorgelagert keine aktive Maßnahme (z. B. Gasströmungswächter) installiert ist. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichter Verschluss.

Zur Wiederinbetriebnahme von Gasanlagen müssen grundsätzlich das IU und ein Mitarbeiter des Messstellenbetreibers gleichzeitig vor Ort sein. Die Inbetriebnahme durch das IU hat nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) zu erfolgen. Gasanlage und Verbrauchseinrichtungen werden nicht durch die EWF-Abteilung Zählerwesen Gas in Betrieb genommen.

Die Kosten für das IU und die Wiederinbetriebnahme von Gasanlagen nach Sperrung trägt der Anschlussnehmer.

## 8 Demontage (Stilllegung) einer Gasanlage

Vor der Demontage/dem Rückbau der Gasanlage bzw. der Demontage einer Verbrauchseinrichtung ist durch das IU der EWF-Abteilung Zählerwesen Gas die Stilllegung anzuzeigen. Dies erfolgt mit dem Formular *“Antrag zur Inbetriebnahme einer Gasanlage“*, wo die Stilllegung unter dem Punkt *“außer Betrieb gesetzte Gasanlage“* angezeigt werden kann.

**Der Gaszähler wird grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber demontiert bzw. ausgebaut. Andere Vereinbarungen sind mit dem Messstellenbetreiber vorab individuell festzulegen.**

Folgende individuelle Vereinbarung wäre nach Rücksprache möglich, wenn der Messstellenbetreiber die EWF, Abteilung Zählerwesen Gas, wäre:

Der Gaszähler darf nach Abstimmung mit dem Messstellenbetrieb vom IU ausgebaut werden. Der Gaszähler ist anschließend ausschließlich einem Mitarbeiter der EWF-Abteilung Zählerwesen Gas zu übergeben.

Werden Schäden und Verlust an Gaszählern sowie Hausdruckregelgeräten durch das IU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Sollte die Gasanlage dauerhaft stillgelegt werden, wird durch die EWF-Abteilung Zählerwesen Gas oder den Netzbetrieb Gas der EWF das Hausdruckregelgerät demontiert und die Hauptabsperreinrichtung dauerhaft verwahrt.





## Ergänzende Hinweise zur Planung, Bau, Inbetriebsetzung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage des Anschlussnehmers

Bei Teilstilllegung einer Gasanlage mit mehreren Zählerplätzen ist vom IU der entsprechende Strang von der gasführenden Hausinstallation fachgerecht zu trennen und vor Eingriffen Unbefugter zu verwahren.

### 9 Überprüfungsbericht Gas (Mängelhinweis)

Wenn EWF-Mitarbeiter oder von ihnen beauftragte Unternehmen im Zuge von Gas-Netzanschlussüberprüfungen, Gaszählerwechsel oder sonstigen Instandhaltungsarbeiten Mängel an Gasanlagen feststellen, werden diese durch einen Mängelbericht dokumentiert und dem Anschlussnehmer ausgehändigt. Sollten erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt werden, so wird die Gasanlage sofort gesperrt. Der Anschlussnehmer muss den Mängelbericht an sein IU weiterleiten und den Mangel beseitigen lassen. Anschließend muss das IU die dafür vorgesehene Ausfertigung des Mängelberichtes mit Stempel und Unterschrift an die Abteilung Netzbetrieb Gas der EWF, Medebacher Landstraße 25, 34497 Korbach oder online (E-Mail: netzbetrieb.gas@ewf.de) zurücksenden.

### 10 Störungen in der Gasversorgung

**Gasgeruchsmeldungen, Undichtigkeiten** sowie **Störungen an Hausdruckregelgeräten**, bei denen die Sicherheitsabsperreinrichtung (**SAV-Störung**) ausgelöst hat, sind umgehend und ohne Verzögerung an die Netzleitstelle der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH zu melden.

Telefonnummer der **EWF-Netzleitstelle Korbach: 0800 955-2211**

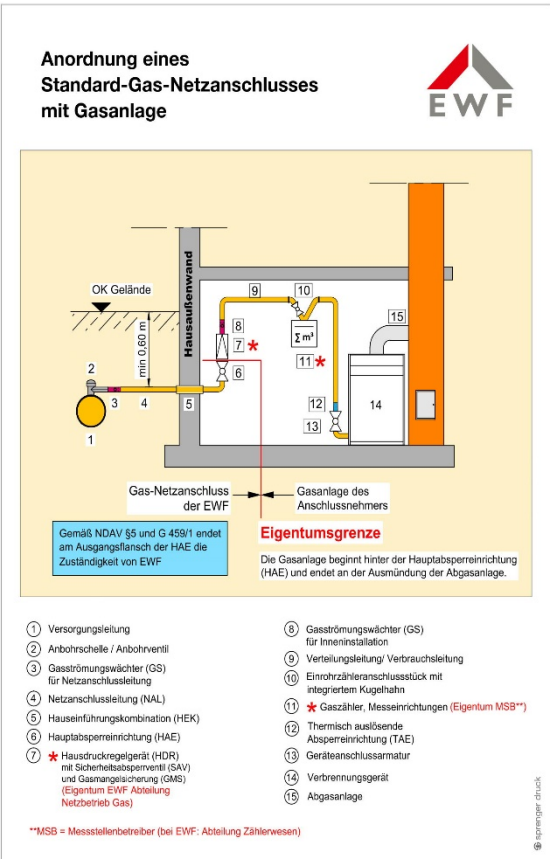
The infographic card is titled 'Bei Gasgeruch:' and features the EWF logo and 'Energie Waldeck-Frankenberg' text. It contains six icons with corresponding instructions: 1. A warning sign icon with 'Keine Panik!'; 2. A lightbulb icon with 'Keine Flammen, keine Funken, keine Schalter betätigen, kein Telefon!'; 3. An open window icon with 'Alle Fenster und Türen auf, für Durchzug sorgen!'; 4. A hand pointing to a gas tap icon with 'Gashahn zu!'; 5. A hand knocking on a door icon with 'Mitbewohner warnen (klopfen, nicht klingeln), raus aus dem Haus!'; 6. A hand holding a phone icon with 'Bereitschaftsdienst anrufen - von außerhalb des Hauses!'. At the bottom, it states 'Tag und Nacht' and 'Tel. 0800 955 2211 (kostenlos) anrufen'.

Die Hinweiskarte *Verhalten bei Gasgeruch* sollte in der Regel gut sichtbar an der Gasanlage angebracht sein. Falls sie fehlt, stellen wir diese gern kostenlos zur Verfügung.

11 Informationskarte/Informationsbroschüre

Dem Anschlussnehmer wird im Zuge von Inbetriebsetzungen oder Gaszählerwechselungen durch die EWF-Abteilung Zählerwesen oder bei wiederkehrenden Prüfungen der innenliegenden Teile von Netzanschlussleitungen durch die EWF-Abteilung Netzbetrieb Gas eine Informationskarte sowie die Informationsbroschüre – Erdgas mit Sicherheit – ausgehändigt. Die Informationskarte und Informationsbroschüre dienen lediglich zur Information und Ergänzung zu § 13 NDAV, dass der Anschlussnehmer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht seine Gasanlage turnusmäßig überprüfen lassen muss.

Informationskarte:



**Eine Information Ihres Gas-Netzbetreibers**

www.ewf.de

**Wann haben Sie Ihre Gasanlage zuletzt überprüfen lassen?**

Für Sie als Betreiber der Gasanlage (Anschlussnehmer) gehört die Wartung und Instandhaltung zu Ihrem Verantwortungsbereich, siehe § 13 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Hierzu gehören:

- ✓ Jährliche Sichtkontrolle (Gas-Haussschau)
- ✓ Regelmäßige Wartung der Gasgeräte nach Herstellerangaben (z.B. Heizkessel, Gasherd) durch einen Fachbetrieb
- ✓ Dichtheitsprüfung der Leitungsanlage alle 12 Jahre durch einen Fachbetrieb

Wer seine Anlage regelmäßig wartet, erfüllt seine Verkehrssicherungspflicht und trägt zu einem sicheren und störungsfreien Betrieb seiner Anlage bei.

Bei Fragen berät Sie gern Ihr Installationsfachbetrieb.

**Überprüfungen**

Jährliche Haussschau		Wartung Gasgeräte			
Wann:	Wer:	Nächste Prüfung:	Wann:	Firma:	Nächste Prüfung:

Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung		
Wann:	Firma:	Nächste Prüfung:

Informationsbroschüre:

